Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

(Nr. 9318.) Rezeß zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Lippischen Regierung, betreffend die Auspfarrung der in die Preußisch-lutherische Parochie Exten eingepfarrten, dem reformirten Bekenntnisse angehörenden Bewohner der Fürstlich Lippischen Ortschaften Bremke und Rott, vom 2./14. August 1888; nebst Ministerial-Erklärung vom 4. November 1888.

Zur Ausführung der in Anregung gebrachten Auspfarrung der in die Königlich Preußische lutherische Parochie Exten eingepfarrten Bewohner der Fürstlich Lippischen Ortschaften Bremke und Rott reformirten Bekenntnisses ist durch die von den beiderseitigen hohen Staatsregierungen hierzu beauftragten Kommissarien, und zwar

Königlich Preußischerseits:

von dem Konsistorialrath bei dem Königlichen Konsistorium zu Cassel, Gustav Stölting,

und

Fürstlich Lippischerseits:

von dem Mitgliede des Fürstlich Lippischen Konsistoriums zu Detmold, General-Superintendent Johannes Credé

auf Grund der gepflogenen Verhandlungen folgender Rezeß bis auf landesherrliche Genehmigung abgeschlossen worden:

1.

Die in die Königlich Preußische lutherische Parochie Exten eingepfarrten, dem reformirten Bekenntniß zugethanen Bewohner der Fürstlich Lippischen Ortschaften Bremke und Rott scheiden mit dem 1. Oktober 1888 aus dem Verbande

Ausgegeben zu Berlin den 22. Februar 1889.

der Parochie Exten aus und treten von demselben Zeitpunkte an in den Verband der Fürstlich Lippischen reformirten Parochie Almena ein.

In Zukunft gehören in den beiden gedachten Ortschaften alle Einwohner lutherischen Bekenntnisses der Parochie Exten und alle Bewohner reformirten Bekenntnisses der Parochie Almena an.

2.

Von dem unter 1 festgesetzten Zeitpunkt an erlischt für die reformirten Bewohner der Ortschaften Bremke und Rott die Verpflichtung zur Entrichtung der lediglich auf dem Parochialverbande mit Exten beruhenden Abgaben.

3.

Unberührt bleibt die Verbindlichkeit der ausgepfarrten Bewohner von Bremke und Rott zur Zahlung fester jährlicher Renten für abgelöste frühere Dienste und Naturalabgaben, Weihnachtspflichten und Quartalopfer an Pfarrei und Küsterei zu Exten.

4.

Die reformirten Bewohner von Bremke und Rott verlieren mit dem Tage der Auspfarrung alle Rechte an den kirchlichen Einrichtungen in Exten, ohne daß ihnen seitens der Kirchengemeinde Exten eine Entschädigung dafür gezahlt würde.

5.

Die gegenwärtigen Inhaber der Pfarr- und Küsterstelle zu Exten, Pfarrer Friedrich Niemeyer und Küster Heinrich Irusheim werden für den Ausfall an Accidenzien, der ihnen durch diese Auspfarrung erwächst, in der Weise entschädigt, daß die Fürstlich Lippische Synodalkasse in Detmold am 1. Oktober jeden Jahres, anfangend mit dem 1. Oktober 1889, an den Inhaber der Pfarrstelle 60 Mark, in Worten: Sechszig Mark, und an den Inhaber der Küsterstelle 20 Mark — Zwanzig Mark — zahlt.

Die beiderseitigen Kommissarien haben vorstehenden Rezeß in zwei gleichlautenden Ausfertigungen eigenhändig unterschrieben.

Cassel, den 2. August 1888.

Gustav Stölting, Konsistorialrath.

Detmold, den 14. August 1888.

Johannes Credé, Fürstlich Lippischer General-Superintendent.

Ministerial-Erklärung.

Der von dem Konsistorialrath Gustav Stölting als Königlich Preußischem und dem General-Superintendenten Johannes Credé als Fürstlich Lippischem Kommissarius abgeschlossene Rezeß d. d. $\frac{\text{Cassel, den 2.}}{\text{Detmold, den 14.}}$ August d. J. wegen Auspfarrung

der in die Preußische lutherische Parochie Exten eingepfarrten, dem reformirten Bekenntnisse angehörenden Bewohner der Fürstlich Lippischen Ortschaften Bremke und Rott wird hiermit nach ertheilter landesherrlicher Genehmigung ratifizirt und wird dessen Erfüllung in allen Punkten zugesichert.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Ratifikations-Urkunde unter Beidrückung des Königlichen Insiegels ausgefertigt worden.

Berlin, den 4. November 1888.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

Gr. v. Bismarck.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Fürstlich Lippischen Kabinets-Ministeriums vom 6. vorigen Monats und Jahres ausgewechselt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. Januar 1889.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Goering.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Goßler.

(Nr. 9319.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Dannenberg. Vom 11. Februar 1889.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Dannenberg gehörigen selbständigen Gutsbezirk Leitstade

am 15. März 1889 beginnen soll.

Berlin, den 11. Februar 1889.

Der Justizminister.

v. Schelling.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das unterm 8. Mai 1888 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Stroheich im Kreise Daun durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 26 S. 229, ausgegeben den 29. Juni 1888;

2) das unterm 29. Mai 1888 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Gerolstein im Kreise Daun durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 27 S. 239, ausgegeben den 6. Juli 1888;

3) das Allerhöchste Privilegium vom 14. November 1888 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine des Kreises Jerichow II im Betrage von 263 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 52 S. 437, ausgegeben den 29. Dezember 1888;

4) das unterm 26. November 1888 Allerhöchst vollzogene Statut für die Deichgenossenschaft Sperlingsdorf-Schönau zu Sperlingsdorf im Landkreise Danziger Niederung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 52 S. 351, ausgegeben den 29. Dezember 1888;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 28. November 1888, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Waldorf im Kreise Bonn bezüglich der zur Herstellung eines öffentlichen Weges von der Hauptstraße des Dorfes nach dem Quellengebiete der Waldorfer Wasserleitung am Steinpütz erforderlichen Flächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln, Jahrgang 1889 Nr. 2 S. 7, ausgegeben den 9. Januar 1889;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 2. Dezember 1888, betreffend die weitere Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Memel auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 25. Juni 1857, 2. Juli 1863, 24. März 1873 und 2. August 1880 ausgegebenen Anleihescheine auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 52 S. 406, ausgegeben den 27. Dezember 1888;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 2. Dezember 1888, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Düsseldorf auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 13. November 1876 aufgenommenen Anleihe auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf, Jahrgang 1889 Nr. 2 S. 13, ausgegeben den 12. Januar 1889;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 3. Dezember 1888, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinden Linzhausen und Ockenfels im Kreise Neuwied bezüglich der zur Verlegung einer Strecke des Weges von Linzhausen nach Ockenfels erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Coblenz, Jahrgang 1889 Nr. 2 S. 5, ausgegeben den 10. Januar 1889;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 3. Dezember 1888, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Kreis Fischhausen für die von demselben zu bauenden Chausseen, 1) vom Ende des fiskalischen Pflasters vor Fischhausen in der alten Landstraße Fischhausen-Königsberg nach Bludau, 2) von Kirschnehnen nach Michelau, 3) von Weidehnen bis zur Grenze des Forstreviers Warnicken, 4) von Pobethen über Sorthenen, Schupöhnen und Grünhof bis zu der geplanten Chaussee Kirschnehnen-Michelau bei Nautzau und 5) von Michelau nach Cranz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg, Jahrgang 1889 Nr. 1 S. 4, ausgegeben den 3. Januar 1889;

10) das unterm 3. Dezember 1888 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Sinspelt-Mettendorf zu Mettendorf im Kreise Bitburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier, Jahrgang 1889 Nr. 1 S. 1, ausgegeben den 4. Januar 1889;

11) der Allerhöchste Erlaß vom 5. Dezember 1888, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Cöslin auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 6. Mai 1885 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3^1/_2$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin, Jahrgang 1889 Nr. 4 S. 23, ausgegeben den 24. Januar 1889;

12) der Allerhöchste Erlaß vom 5. Dezember 1888, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Neuhaldensleben belegene Chaussee von der Wedringen-Neuenhofer Chaussee über Hillersleben bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Meseberg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg, Jahrgang 1889 Nr. 3 S. 15, ausgegeben den 19. Januar 1889;

13) der Allerhöchste Erlaß vom 12. Dezember 1888, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Guben bezüglich der zum Bau einer Chaussee von Fünfeichen über Schönfließ nach Bahnhof Fürstenberg a. O. erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O., Jahrgang 1889 Nr. 2 S. 3, ausgegeben den 9. Januar 1889;

14) das Allerhöchste Privilegium vom 12. Dezember 1888 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Posen-Ost im Betrage von 100 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen, Jahrgang 1889 Nr. 3 S. 21, ausgegeben den 15. Januar 1889;

15) das Allerhöchste Privilegium vom 21. Dezember 1888 wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Stettin zum Betrage

von 6 000 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin, Jahrgang 1889 Nr. 4 S. 25, ausgegeben den 25. Januar 1889;

16) der Allerhöchste Erlaß vom 2. Januar 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Elbing auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 17. September 1875 und 4. Mai 1885 aufgenommenen Anleihen auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 5 S. 21, ausgegeben den 2. Februar 1889;

17) der Allerhöchste Erlaß vom 2. Januar 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Halberstadt auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Januar 1882 aufgenommenen Anleihe von 4 auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 5 S. 27, ausgegeben den 2. Februar 1889;

18) das Allerhöchste Privilegium vom 2. Januar 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Insterburg im Betrage von 295 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 7 S. 38, ausgegeben den 13. Februar 1889;

19) das Allerhöchste Privilegium vom 2. Januar 1889 wegen Ausgabe von 150 000 Mark vierprozentiger Vorzugs-Anleihescheine II. Ausgabe der Westholsteinischen Eisenbahngesellschaft durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 7 S. 43, ausgegeben den 9. Februar 1889;

20) der Allerhöchste Erlaß vom 9. Januar 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Insterburg auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 20. November 1872 und 12. Dezember 1881 aufgenommenen Anleihen auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 6 S. 34, ausgegeben den 6. Februar 1889;

21) der Allerhöchste Erlaß vom 11. Januar 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin bezüglich des zur Anlage einer Wasserleitung aus dem Müggelsee nach der Stadt Berlin in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 6 S. 37, ausgegeben den 8. Februar 1889;

22) der Allerhöchste Erlaß vom 11. Januar 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Frankfurt a. M. bezüglich des zur Freilegung der Johnstraße an der Einmündung in die Eckenheimerlandstraße in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt für den Stadtkreis und für den Landkreis Frankfurt a. M. Nr. 7 S. 61, ausgegeben den 9. Februar 1889.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.